allenthalben öffentlich auschlagen lassen, in dem sie sich ihres vermeinten Herkommens und ihrer Taten rühmen und uns der Ungerechtigfeit zeihen. Daher sehen auch wir uns veranlaßt. den Sachverhalt an Hand der Urkunden befannt zu geben. Er verhält sich so. Es lebte vor Zeiten ein sogenannter Tölzer v. Schellenberg, ber zu Riglegg faß, aus unserem Beschlechte, ber ohne eheliche Leibeserben starb, aber mit einer Maad einen unehelichen Sohn gehabt und hinterlassen hat, der sich zuerst Märf Tölzer und dann Märf Schellenberg, aber nicht v. Schellenberg geschrieben hat. 1) Seiner unehelichen Abfunft wohl bewufit. maßte er sich unser Wappen und Kleinod und unseren Namen nicht an. Dieser konnte eine v. Buchen zur Chefrau bekommen und hatte von ihr 4 Sohne, nämlich Endres, Jafob, Hans und Märf, die sich später bei Edlen und Grafen lange aufhielten, einige von ihnen auch mit Hilfe unseres Vetters, des Herrn Ritters Marquard v. Schellenberg2) in den Dienst des Herzogs Sigmund v. Desterreich kamen, daselbst auch, was wir ihnen gerne gönnten, emporkamen. Wir hätten allerdings nicht gedacht, daß fie soweit gingen, unjeres Geschlichtes Namen, Schild und Helm anzunehmen. Sollte das, wie fie vorgeben, ichon früher geschehen fein, jo mußte das jo heimlich zugegangen sein, daß wir es nicht inne wurden und es unserer Sache nicht schaden fann. Bu wiederholten Malen find sie aber von Abeligen, die unsere Herfunft fennen, wegen des unberechtigten Gebrauches unseres Wappens getadelt und bestraft worden. Erst als alles nichts nütte, jahen wir uns zum Einschreiten gezwungen. Jedermann sieht ein, wie berechtigt dasfelbe ist. Da der Tölzer v. Schellenberg feine ehelichen Söhne hinterlaffen hat, sondern nur den unehelichen Märk Tölzer und die Enfel und andere, die von ihm, als von einer unehelichen Wurzel kommen, die also unsere Standesrechte nicht gebrauchen Wenn sie ferners sich darauf berufen, daß ihre Verwandte Anna v. Schellenberg, die Klosterfran, ihre Abelsgenossenichaft habe nachweisen mussen und können, so wissen wir von dieser Sache gar nichts, da wir, die eigentlichen v. Schellenberg

^{1) &}quot;Unehelich" ist hier wohl für das richtigere "unebenbürtig" gesetzt. Die ganze Darstellung läßt an Genauigkeit überhanpt zu wünschen übrig!

²⁾ Marquard v. Schellenberg zu Sulzberg, österreichischer Marschall und Rat, auch Landvogt in Schwaben.